

Anlage [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege] zu § 82 Abs. 2 LRV

Für die Erbringung weitergehender Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege (in Abgrenzung zur Anlage Einfachste Maßnahme der Behandlungspflege gemäß der Anlage zu § 82 Absatz 1 LRV SGB IX) sind in der Leistungsvereinbarung folgende Regelungen zu treffen:

1. Personelle Ausstattung:

Die personelle Ausstattung wird auf der Grundlage der LPersVO vereinbart.

2. Sächliche Ausstattung und Investitionsaufwendungen:

Die sächliche Ausstattung und die Investitionsaufwendungen müssen ausdrücklich in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geregelt werden. Hierbei sind die Zuständigkeiten anderer Leistungsträger zu beachten. Im Übrigen gilt § 20 des LRV.